

Änderungsantrag

zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag B-022/2023

an den Stadtrat zur Sitzung am 08.02.2023

Einreicher:

Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nicht öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag:

(Produktuntergruppe)

Änderung

§ 3 Steuerbefreiungen wird in Absatz (1) wie folgt ergänzt:

5. Personen, die zum Zwecke des Studiums oder der beruflichen Ausbildung an schul- bzw. studienpflichtigen Veranstaltungen teilnehmen oder auf Grund zwingend vorgeschriebener Ausbildungsbestandteile, die eine Anwesenheit vor Ort erfordern, in Chemnitz übernachten müssen.

§ 7 Melde- und Entrichtungspflichten wird in Absatz (2) und (3) wie folgt geändert (fett markiert)

(2) Wer innerhalb der Stadt Chemnitz eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungsteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2, **4 oder 5** der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungsteuer befreit sind.

(3) Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungsteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind. Besteht ein Befreiungsgrund nach § 3 Absatz 1 Nummern 2, **4 oder 5**, ist auf den Meldescheinen der Grad der Behinderung, der Status als Begleitperson, die Angaben zum Meldestatus in der Beherbergungseinrichtung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) **oder Datum, Uhrzeit und Ort der schul- bzw. studienpflichtigen Veranstaltung oder des zwingend vorgeschriebenen Ausbildungsbestandteils, welcher eine Anwesenheit vor Ort erfordert**, zu vermerken. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.

i. A. Anja Schale

Unterschrift

Begründung:

Die Aufnahme einer Ausnahmereglung n § 3 für Übernachtungen im Rahmen von schul- bzw. studienpflichtige Veranstaltungen bedingt die Änderungen in § 7 Absatz 2 und 3.